

Im Berichte ist dazu Folgendes bemerkt:

Im Einzelnen gestattet sich die Deputation nachstehende Bemerkungen und Vorschläge:

Ueberschrift und Eingang des Gesetzentwurfes betreffend, hat die Erste Kammer eine Aenderung beschlossen, wonach es heißen soll:

Gesetz,

Ich bitte hier einen Schreibfehler zu berichtigen. Es soll nämlich nach dem Vorschlage der Ersten Kammer heißen: „Gesetz, die Ausübung der Gerichtsbarkeit über“ u. s. w. Ich bitte also, diese beiden Worte nachträglich einzuschalten. Es heißt demnach:

Gesetz, die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Studirenden auf den Akademien zu Freiberg und Tharandt und die Eingehung civilrechtlicher Verbindlichkeiten Seiten derselben betreffend, ungleich

Wir 2c. haben für nöthig befunden, in Bezug auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit 2c. Seiten derselben, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen, wie folgt —

Diesem Vorschlage hat die unterzeichnete Deputation sich angeschlossen, weil er, abgesehen von dem Vorzuge der Kürze, in der Voraussetzung, daß §. 16, wie in der Ersten Kammer bereits beschlossen ist, in Wegfall kommt, auch materiell dem Inhalte des Entwurfes entspricht.

Die Beschlussfassung hierüber wird daher bis nach der Berathung von §. 16 auszusetzen sein.

Präsident Haberkorn: Will die Kammer nach dem Vorschlage der Deputation die Beschlussfassung über Ueberschrift und Eingang des Gesetzentwurfes vor der Hand aussetzen? — Einstimmig: Ja.

Referent von König: Ich gehe nun zu §. 1 über.
(S. L. M. I. R. S. 183.)

In den Motiven ist darüber zu §. 1 Folgendes enthalten: (S. L. M. I. R. S. 183 und 184.)

(Während Verlesung tritt Staatsminister Dr. von Falkenstein ein.)

Der Bericht sagt hierzu:

Zu §. 1.

Die Deputation erachtet aus den in den Motiven enthaltenen Gründen die Zusammensetzung der beiden akademischen Gerichte zu Freiberg und Tharandt für ganz sachgemäß, und hat nur zu a 1 zu bemerken, daß gegenwärtig noch das Oberbergamt die der Akademie zu Freiberg vorgesezte Behörde ist; erst künftig, wenn die neue Organisation eingetreten sein wird, soll an dessen Stelle die Berghauptmannschaft treten. Deshalb schien es, womit die Staatsregierung einverstanden war, zweckmäßiger, die jetzt noch in Wirksamkeit bestehende Behörde zu benennen, folglich a 1 dahin abzuändern:

„einem Mitgliede des Oberbergamtes als Vorsitzenden,“

wobei man es für selbstverständlich erachtete, daß nach der beabsichtigten Neugestaltung für das Oberbergamt von selbst die an dessen Stelle gesezte Behörde eintrete.

Mit dieser Aenderung wird §. 1 zur Annahme empfohlen.

Präsident Haberkorn: Der Abg. von Eriegern hat das Wort.

Abg. von Eriegern: Wir kommen nun zu den einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes und namentlich §. 1 beweist nach meiner Ansicht sehr deutlich, daß es sich bei dieser Gesetzworlage nicht darum handelt, ganz wesentliche Ausnahmebestimmungen im Allgemeinen zu treffen, sondern daß die Ausnahmen, die das Gesetz wirklich beabsichtigt, sich in ziemlich engen Grenzen bewegen. Ich bitte in dieser Beziehung, besonders die Aufmerksamkeit darauf zu lenken, daß nach §. 17 an dem Gerichtsstande in bürgerlichen Rechtsfachen hinsichtlich der Studirenden in Freiberg und Tharandt gar Nichts geändert werden soll. Es wird im §. 17 festgesezt, daß künftig hinsichtlich der Zuständigkeit für die rechtliche Verfolgung von Civilansprüchen gegen die Akademisten lediglich die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen Platz greifen. Insofern wird auch durch das beabsichtigte Gesetz den Akademisten zu Tharandt und Freiberg nicht alles Das gewährt, was zur Zeit den Studirenden in Leipzig gewährt ist, nämlich ein besonderes Universitätsgericht für Civilsachen. Ich halte dies für sehr zweckmäßig und glaube, es ist ganz in der Ordnung, daß man die Abweichung von der Regel so beschränkt; denn hinsichtlich der Rechtsverfolgung in Civilsachen ist durchaus kein Bedürfniß der Abweichung da. Die Abweichung beschränkt sich also ganz wesentlich hierauf, daß nach §. 1 des Gesetzes in Verbindung mit §. 2 eine engere Verschmelzung stattfindet hinsichtlich der Disciplinargelegenheiten und hinsichtlich der Angelegenheiten, welche in das eigentliche Gebiet des Strafrechts fallen. Mit Rücksicht auf diese Verschmelzung soll nun die künftige Zusammensetzung der Behörden stattfinden, von der §. 1 handelt. Es ist, wie ich bereits bei der allgemeinen Debatte auszusprechen mir erlaubte, streng genommen, von einem Privilegium hier gar nicht die Rede; es soll nur eine Ausnahme, eine Exemption gestattet werden. Ein derartig eximirter Gerichtsstand hat sehr nahe Verwandtschaft mit dem, den man kurz als Causalgerichtsstand bezeichnet. In beiden Fällen ist nicht die Absicht, einzelnen Personen und Klassen von Personen an sich vor allen Andern eine Bevorzugung zu gewähren, sondern man hat nur die Absicht, die Behörden, die dabei entscheiden sollen, den Verhältnissen angemessen, wie dies in §. 1 vorgeschlagen ist, zusammenzusetzen. Es scheint mir daher hier eine ganz enge Verwandtschaft stattzufinden mit den Verhältnissen, die bereits zu Einführung der Handelsgerichte geführt haben und wahrscheinlich auch in größerer Ausdehnung